



AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG

Postfach 527, A-5010 Salzburg Fax (0662)8042-2160 Tel 633028 DVR: 0078182

An das
Bundesministerium für
Landesverteidigung

Dampfschiffstr. 2
1033 Wien

Zahl (Bei Antwortschreiben bitte anführen)
0/1-488/23-1989

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Heeresdisziplinargesetz 1985 geändert wird; Stellungnahme

Bzg.: Do. Zl. 10 044/96-1.14/88

Betreff: GESETZENTWURF
Zl. 15 Ge. 33
Datum: 3. FEB. 1989
Verteilt: 1989

Chiemseehof

Telefon (0662) 80 42 Durchwahl Datum

2285/Mag. Franzmair 1.2.1989

St. Stephan

Zu dem mit dem obgenannten Schreiben versendeten Gesetzentwurf nimmt das Amt der Salzburger Landesregierung wie folgt Stellung:

Die im obzit. Schreiben auf Seite 2 erwähnte Alternative zur nunmehrigen Ausdehnung der Disziplinarhaft auf alle Soldatenkategorien entsprechend dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 2. Dezember 1987, G 161, 162, 201/87-8, ist abzulehnen, da durch die Erlassung einer Verfassungsbestimmung, mit welcher die bisher geltende Rechtslage hinsichtlich der Disziplinarhaft beibehalten werden würde, die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unterlaufen wird.

Unter Berücksichtigung der Milizstruktur des Bundesheeres wird die Gelegenheit wahrgenommen, neuerlich auf die im § 25 Abs. 1 HDG 1985 festgelegte Ungleichgewichtung der Befugnisse zwischen Berufs- und Milizoffizieren hinzuweisen, die weder aus führungs-technischen noch aus praktischen Aspekten vertretbar erscheint. Die derzeitige Regelung des § 25 Abs. 1 leg.cit. verwehrt einem an sich disziplinarstrafbefugten Milizoffizier, ihm unterstellte Berufssoldaten wegen einer Pflichtverletzung zu bestrafen, es sei denn, diese wären ihm länger als zwei Monate direkt unterstellt.

- 2 -

Nahezu in jeder Einheit, die von einem Milizoffizier geführt wird, sind auch Berufssoldaten beordert, die ihm sowohl in den Fällen eines Einsatzes dieser Einheit nach § 2 des Wehrgesetzes als auch während der Kader- und Truppenübungen unterstehen.

Die völlig haltlose Bedingung des verzögerten Eintrittes der Strafbefugnis gegenüber den Berufssoldaten läuft dem Milizsystem, das unter anderem vom Prinzip geprägt wird, daß der Milizoffizier grundsätzlich die gleiche Verantwortung zu tragen hat wie ein Berufsoffizier, völlig zuwider.

Dem Milizoffizier wird zwar die ungeteilte Verantwortung gegenüber allen Untergebenen zugemutet, gleichzeitig aber seine Kommandantenautorität durch derartige Einschränkungen massiv unterlaufen.

Die vorgenannte Regelung stellt sich zudem systemlos dar, da umgekehrt durch § 41 Abs. 2 Z. 1 HDG 1985 auch dem Milizoffizier richtigerweise das Festnahmerecht gegenüber allen Soldaten in den Fällen des § 41 Abs. 1 leg.cit. zugestanden wird.

Diese Rechtslage bedingt, daß z.B. ein disziplinarstrafbefugter Milizoffizier einen ihm nicht länger als zwei Monate unterstellten Berufssoldaten wegen einer Pflichtverletzung nicht einmal mit einem Verweis bestrafen könnte, ihn in den Fällen des § 41 Abs. 1 leg.cit. jedoch festnehmen könnte. Im Hinblick auf das wesentlich sensiblere Festnahmerecht, mit dem sich in jedem Fall ein Eingriff in das Recht auf persönliche Freiheit verbindet, befremdet daher die Bestimmung des § 25 Abs. 1 leg.cit. umso mehr.

In Wiederholung der schon anlässlich der Begutachtung des Wehrrechtsänderungsgesetzes 1988 in Frage gestellte Regelung des § 25 Abs. 1 HDG 1985 wird neuerlich angeregt, die aus obigen Gründen unvereinbare Rechtslage durch Streichung der zweimonatigen Bedingung des Eintrittes der Strafbefugnis zu bereinigen.

- 3 -

Gleichschriften dieser Stellungnahme ergehen u.e. an die Verbindungsstelle der Bundesländer, an die übrigen Ämter der Landesregierungen und in 25 Ausfertigungen an das Präsidium des Nationalrates.

Für die Landesregierung:



Dr. Hueber
Landesamtsdirektor